

**Dreizehnte Satzung zur Änderung  
der Zwischenprüfungsordnung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 20. Mai 2003**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1992 (KWMBI II S. 398), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. März 2002 (KWMBI II 2003 S. 569), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer § 61 eingefügt:  
„§ 61 Kulturinformatik“
  - b) Der bisherige § 61 wird § 62.
  
2. In § 2 Abs. 1 Buchstabe d erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:  
„abweichend hiervon in den Fächergruppen 22 und 23 in den gewählten Nebenfächern.“

3. Es wird folgender neuer § 61 eingefügt:

„§ 61 : Fach 'Kulturinformatik' als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

keine

(2) Prüfungsteile

Eine schriftliche Teilprüfungsleistung in einem kulturinformatischen Teilgebiet und drei schriftliche Teilprüfungsleistungen in informatischen Teilgebieten im Gesamtumfang von vier Stunden Dauer.

Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung anzugeben.“

4. Der bisherige § 61 wird § 62.

5. Im Anhang wird unter „I. Fächerübersicht“ folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik

23. Kulturinformatik (N)“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 5. Februar 2003 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 7. Mai 2003, Nr. X/4- 5e66Z - 10b/10 880.**

**Bamberg, 20. Mai 2003**

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 20. Mai 2003 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Mai 2003.**